

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis - Nummer: P-22-MPANRW-8791

Gegenstand: Flüssigkunststoff „ENKOPUR“

Verwendungszweck: Bauwerksabdichtung mit Flüssigkunststoffen
zur Verwendung auf bis zu 90° geneigten Flächen gemäß
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land
Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) Abschnitt C 3 unter der laufenden
Nummer C 3.28

Antragsteller: ENKE-WERK
Johannes Enke GmbH & Co. KG
Hamburger Straße 16
40221 Düsseldorf

Ausstellungsdatum: 25.08.2022

Geltungsdauer bis: 31.08.2027



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Bauprodukt nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 1 Anlage.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist die Aktualisierung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-22-MPANRW-8791 vom 29. April 2022

1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Bauwerksabdichtung mit Flüssigkunststoffen mit der Produktbezeichnung **ENKOPUR** der Fa. ENKE-WERK Johannes Enke GmbH & Co. KG als Flächenabdichtung entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), lfd. Nr. C 3.28.

1.2 Anwendungsbereich

Das Produkt ENKOPUR darf als Bauwerksabdichtung für bis zu 90° geneigte Flächen für folgende Lastfälle verwendet werden:

1. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nicht drückendes Wasser. Dies entspricht der Wassereinwirkungsklasse W1-E nach DIN 18533-1.
2. Die Abdichtung von erdüberschütteten Deckenflächen gegen nichtdrückendes Wasser. Dies entspricht der Wassereinwirkungsklasse W3-E nach DIN 18533-1.
3. Die Abdichtung von genutzten Flächen im Innen- und Außenbereich gegen nichtdrückendes Wasser.
4. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m Wassersäule. Dies entspricht der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E nach DIN 18533-1.
5. Die Abdichtung von erdberührten Außenwänden gegen mäßige Einwirkung von drückendem Wasser bis 3 m Wassersäule einschließlich des Übergangsbereichs zu Bodenplatten aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand (wu-Beton). Dies entspricht der Wassereinwirkungsklasse W2.1-E nach DIN 18533-1.



2 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Produkt ENKOPUR ist der Gruppe der Reaktionsharze auf Basis von Polyurethan zuzuordnen.

Folgende Komponenten gehören zum Abdichtungssystem:

Lage / Schicht	Systemkomponente
Grundierung	Universal – Voranstrich 933 (PVC-Copolymer)
Abstreuerung	keine
Abdichtung	ENKOPUR mit Verstärkungseinlage Polyflex-Vlieseinlage

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem ENKOPUR hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die genannten Anwendungsbereiche ausreichend::

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigte Flächen
- alkalibeständig
- haftzugfest ($\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$) auf mineralischem Untergrund
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 1,0 mm
- ausreichend perforationsbeständig
- regenfest nach 3 h

Das eingebaute Bauprodukt ist in Klasse E nach EN 13501-5 eingestuft. Der Nachweis ist mit dem Klassifizierungsbericht Nr. 230008054-2 vom 21.06.2011 erbracht worden.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für Flüssigkunststoffe (PG-FLK: 2019-07) mit Prüfbericht-Nr. 220006213 vom 21.08.2009 und Nr. 220008791 vom 11.11.2011 jeweils des MPA NRW erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte des Produkts bzw. der Produktkomponenten des Flüssigkunststoffes ENKOPUR sind im Anhang aufgeführt.

Die Kennwerte dienen als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt bzw. die Produktkomponenten werden werksmäßig hergestellt.



2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. Gefahrguttransportrecht oder Gefahrstoffrecht sind zu beachten.

Das Bauprodukt ist in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungsdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

Das Produkt ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen nach ÜZVO (s. Abschnitt 4)
- Herstelldatum, ggf. Verfallsdatum
- Brandverhalten, Klasse E nach EN 13501-1

Die Kennzeichnung kann auf der Verpackung oder auf den Begleitpapieren erfolgen. Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss eindeutig die Zuordnung der Einzelkomponenten zueinander hervorgehen.

2.3 Bemessung und Ausführung

- (1) Für die Ausführung gelten die entsprechenden Angaben der DIN 18533-1, die Sicherheitsdatenblätter und Einbauhinweise sowie die Verarbeitungsrichtlinien und Arbeitsanweisungen des Herstellers.
- (2) Der Auftrag der Abdichtung hat in mindestens 2 Arbeitsgängen zu erfolgen. Es sind die in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte für die Gesamttrockenschichtdicke einzuhalten. Sie dürfen an keiner Stelle der Abdichtung unterschritten werden.

Tabelle 1: Mindestwerte für die Ausführung einer Abdichtung aus ENKOPUR

Lastfall	Trockenschichtdicke ¹⁾ [mm]
Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser	≥ 2,2
nichtdrückendes Wasser bei hoher Beanspruchung	≥ 2,2
drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser	≥ 2,2

¹⁾ mit Verstärkungseinlage Polyflex-Vlieseinlage



- (3) Es sind nur die vom Hersteller zusammen mit dem Flüssigkunststoff für die Bauwerksabdichtung gelieferte und für die Verwendung im Abdichtungssystem bezeichnete Verstärkungseinlage Polyflex-Vlieseinlage zu verwenden.
- (4) Nach der Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 1,0 mm aufweiten.

3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten.

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach 2.1.3 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen. Die Erstprüfung für das Herstellwerk kann entfallen, da die Proben für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion dieses Herstellwerks entnommen wurden. Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der WPK sind bei laufender Fertigung innerhalb der in den Prüfgrundsätzen fixierten Fristen und Häufigkeiten die Prüfungen gemäß Tabelle 3 der aktuellen Prüfgrundsätze durchzuführen.

Bei der Festlegung des Prüfrhythmus' ist die Gleichmäßigkeit der Produktion sicherzustellen.

Wenn der Hersteller zugelieferte Verstärkungseinlagen und Hilfsstoffe zusammen mit dem Abdichtungsstoff vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle des Herstellers oder durch die Vorlage eines "Werkszeugnisses 2.2" nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.3 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



4 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN

Nach Vorliegen des Erstprüfberichts und der Einrichtung der WPK hat der Hersteller das Bauprodukt auf der Verpackung oder den Begleitpapieren mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü - Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen - Verordnung (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen. Aufgrund der vorangegangenen Erstprüfung des Bauproduktes und der WPK erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den Anforderungen durch das Anbringen des Ü-Zeichens. Weitere Angaben erfolgen in der Kennzeichnung nach 2.2.3.

5 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 14.09.2021 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 07.12.2018, zuletzt geändert am 15.06.2021, Abschnitt C 3 unter der laufenden Nummer C 3.28 erteilt.

6 ALLGEMEINE HINWEISE

1. Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Polymer Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern. Die Gültigkeit erlischt, sofern Änderungen in der Rezeptur oder im Systemaufbau vorgenommen werden.



7 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dortmund, den 25. August 2022

Dipl.-Ing. Julia Wendzinski
Stellvertretende Leiterin der Prüfstelle



Kennwerte der Stoffe / Komponenten des Abdichtungssystems ENKOPUR

ENKOPUR		
Dichte	g/cm ³	1,4
Viskosität	mPas	6250
Festkörpergehalt	M.-%	92
Aschegehalt	M.-%	34
Polyflex-Vlieseinlage		
Flächengewicht	110 g/m ²	
Höchstzugkraft	längs: 11,4 N/mm ²	
	quer: 4,8 N/mm ²	
Höchstzugkraftdehnung	längs: 173,9 %	
	quer: 201,8 %	

